VERORDNUNG (EWG) Nr. 2918/76 DES RATES
vom 29. November 1976
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/76 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß durch die Verordnung (EWG) Nr. 947/70 (3) die Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein festgelegt wurden, daß durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (4) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 dahingehend geändert wurde ; daß die Verpflichtung zur Festsetzung eines Referenzpreises auf bestimmte Traubensäfte und Traubenmoste ausgedehnt wurde ; daß es deshalb erforderlich ist, die Verordnung (EWG) Nr. 947/70 insbesondere durch die Aufstellung von Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise für diese Erzeugnisse zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 947/70 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 wird durch folgende Absätze ergänzt :

   „Die Referenzpreise für die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 erster, zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse werden auf der Grundlage der Orientierungspreise für Rotwein bzw. Weißwein festgesetzt, auf die ein Koeffizient angewandt wird ; dieser Koeffizient berücksichtigt das auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehende Verhältnis zwischen den Preisen für Rotwein bzw. Weißwein und den Preisen der betreffenden Erzeugnisse, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die dadurch entstehen, daß gleichartige Gemeinschaftserzeugnisse auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführte Erzeugnisse gebracht werden.

   Der Referenzpreis für das in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Erzeugnis wird auf der Grundlage des Preisniveaus des betreffenden Erzeugnisses in der Gemeinschaft festgesetzt."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

   „*Artikel 3*

   Bei der Festsetzung besonderer Referenzpreise für die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse auf Grund ihrer besonderen Merkmale oder Verwendungszwecke wird das Preisniveau der betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft berücksichtigt."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

   „*Artikel 4*

   Bei der Ermittlung der Kosten, die entstehen, wenn Gemeinschaftserzeugnisse auf die gleiche Vermarktungsstufe wie gleichartige eingeführte Erzeugnisse gebracht werden, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen :

   a) Maklergebühren,
   b) Verladungskosten,
   c) Versicherungskosten,
   d) Transportkosten,
   e) Verluste."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. A. van KEMENADE

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 25. 11. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.